

**Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem
Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern**

Vom 6. Januar 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Warschau am 19. Mai 1992 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern sowie dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Januar 1994

Der Bundespräsident

Weizsäcker

Der Bundeskanzler

Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Auswärtigen

Kinkel

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Polen

in Würdigung des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze, geleitet von dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, von dem Wunsch geleitet, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern zu regeln und weiter zu verbessern, mit dem Ziel, die sinnvolle Bewirtschaftung und den Schutz der Grenzwässer zu gewährleisten und deren Beschaffenheit zu verbessern sowie den Schutz und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Ökosystemen sicherzustellen, entschlossen, ihre Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern in gutem Glauben zu erfüllen, davon überzeugt, daß die enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern von gegenseitigem Vorteil ist und zur Festigung gutnachbarlicher Beziehungen beiträgt, in der Überzeugung, daß die bilaterale Zusammenarbeit an den Grenzwässern zur Erfüllung anderer internationaler Verpflichtungen beiträgt sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern zusammenarbeiten.

Artikel 2

Die wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern umfaßt unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Schutzes der natürlichen Umwelt insbesondere:

- a) Untersuchungen, Beobachtungen und Messungen der Gewässer und der Ökosysteme sowie die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse und den entsprechenden Datenaustausch.
- b) gemeinsame Untersuchungen der Grenzwässer nach Menge und Beschaffenheit;
- c) Erstellung wasserwirtschaftlicher Bilanzen nach Menge und Beschaffenheit;
- d) Festlegung allgemeiner Regelungen über Schadstofflisten, Meßverfahren, Meßpunkte, Verfahren des Informationsaustausches sowie Kriterien zur Klassifizierung der Wasserbeschaffenheit der Gewässer;
- e) Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und anderer Wassernutzer mit Trink- und Brauchwasser;
- f) Wasserüberleitungen<sic><Wasserüberleitungen> zwischen den Grenzwässern und anderen Einzugsgebieten;
- g) Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Verunreinigung und übermäßiger Wasserentnahme;
- h) Ausbau von Grenzwässern und Bau von hydrotechnischen Anlagen zur Nutzung der Wasserressourcen;
- i) Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und nichtschiffbaren Abschnitte der Grenzwässer sowie Schutz der Flußbette und der Überschwemmungsgebiete;

- j) Schutz gegen Hoch- und Niedrigwasser sowie die Abwehr von Gefahren bei Eisgang unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Kostentragung;
- k) Vorbeugung und Bekämpfung außergewöhnlicher Grenzgewässerverunreinigungen;
- l) Bau, Instandhaltung und Nutzung von Dämmen, Poldern, Umflutkanälen, Stauanlagen und anderen hydrotechnischen Anlagen, die mit der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern in Verbindung stehen;
- m) wasserwirtschaftliche Melioration und Versorgung der Landwirtschaft mit Wasser;
- n) Gewinnung von Materialien aus den Grenzgewässern;
- o) gemeinsame Nutzung von Bauten und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie deren technische Instandhaltung;
- p) Festlegung allgemeiner Empfehlungen für Maßnahmen an den Grenzgewässern, die nicht der Wasserwirtschaft dienen.

Artikel 3

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien erfolgt:
 - a) in der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission, im weiteren »Kommission« genannt, die nach Artikel 10 gebildet wird;
 - b) durch direkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Einrichtungen.
- (2) Die im Artikel 2 genannten Aufgaben werden insbesondere ausgeführt durch:
 - a) die Ausarbeitung, Abstimmung und Durchführung von gemeinsamen Plänen und Projekten;
 - b) die Ausarbeitung, Abstimmung und Anwendung von AlarmEinsatz- und Meldeplänen für außergewöhnliche Situationen sowie von hydrometeorologischen Prognosen;
 - c) die Abstimmung und Anwendung allgemeiner Bedingungen und Prinzipien für die Erhaltung und Nutzung von Anlagen der Wasserwirtschaft;
 - d) den Austausch von Experten und Erfahrungen;
 - e) den Austausch von Informationen über Vorschriften und Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft sowie den Austausch von Veröffentlichungen.

Artikel 4

- (1) Grenzgewässer im Sinne dieses Vertrags sind:
 - a) Abschnitte der fließenden Oberflächengewässer, über die die Staatsgrenze verläuft;
 - b) andere Oberflächengewässer, darunter Pommersche Bucht, Stettiner Haff und Grundwässer an den Stellen, wo die Staatsgrenze sie schneidet.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrags finden entsprechend Anwendung auf:
 - a) Überschwemmungsgebiete zwischen den Hochwasserdeichen und, falls Deiche nicht vorhanden sind, zwischen den Linien, die durch den höchsten Wasserstand der Grenzflüsse bestimmt werden;
 - b) Gebäude, Objekte und Anlagen der Wasserwirtschaft, die der Bewirtschaftung der Grenzgewässer dienen.

Artikel 5

Soweit auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte zum Schutz von Fließgewässern, an denen beide Vertragsparteien beteiligt sind. Festlegungen getroffen werden, die für den effektiven Schutz der Grenzgewässer von Bedeutung sind, so sollten derartige Festlegungen von den Vertragsparteien grundsätzlich berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Festlegungen über solche Sachbereiche, wie:

- Schadstofflisten. - Meßprogramme. - Analysemethoden, - Meßverfahren und Meßpunkte, - Übermittlung von Daten und Informationen, - Technische Mindestanforderungen zur Reinigung von Abwässern, - Kriterien für die Feststellung der Gewässergüte und Festlegung von Gewässergüteklassen, - Programme zur Verbesserung der Wasserqualität.

Artikel 6

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Ausarbeitung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne zusammen.
- (2) Die Vertragsparteien ergreifen alle zweckmäßigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen, damit auf ihren Hoheitsgebieten keine Vorhaben genehmigt oder durchgeführt werden, die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wesentliche nachteilige Auswirkungen verursachen können.
- (3) Falls Vorhaben oder Maßnahmen geplant werden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen haben könnten, prüfen die Vertragsparteien die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern. Die Vertragspartei, die das Vorhaben plant, unterrichtet die andere Vertragspartei binnen einer geeigneten Frist im voraus über ihre Absichten und teilt ihr die erforderlichen Angaben über die beabsichtigten Maßnahmen mit. Ferner ermöglicht sie ihr unter Anwendung entsprechender internationaler Regelungen eine Teilnahme an dieser Prüfung des Vorhabens.
- (4) Die Vertragsparteien werden binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Vertrags unter Anwendung entsprechender internationaler Regelungen, die auf beide Vertragsparteien Anwendung finden, die Prozedur, den Umfang und die Grundsätze der in Absatz 3 genannten Prüfung vereinbaren.

Artikel 7

- (1) Die Vertragsparteien unterrichten sich und beraten mit dem Ziel der Abstimmung über wesentliche Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern, insbesondere über:
 - a) Wasserentnahmen aus den Grenzgewässern;
 - b) Einleitung von Abwässern, Sumpfungswässern und Kühlwässern in die Grenzgewässer;
 - c) Instandhaltung und Regulierung der Grenzgewässer, Instandhaltung des Fahrwassers sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser;
 - d) Bau und Umbau von wasserwirtschaftlichen Anlagen an den Grenzgewässern;
 - e) Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei haben.
- (2) Für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 können die Vertragsparteien zuständige Stellen oder Dritte beauftragen, die insoweit selbständig tätig werden und entsprechende Vereinbarungen treffen können.
- (3) Für Maßnahmen, die nicht in Absatz 1 genannt worden sind, kann die Kommission Grundsätze der Zusammenarbeit festlegen.

Artikel 8

Bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Vorhaben erfolgen Planung, Durchführung sowie Finanzierung einvernehmlich. Jede Vertragspartei ist für die Durchführung dieser Vorhaben auf ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verunreinigung der Grenzgewässer zu reduzieren. Zu diesem Zweck werden Planung und Errichtung von Anlagen, die dem Schutz dieser Gewässer dienen, unter Anwendung moderner Technik erfolgen. Bestehende Anlagen werden schrittweise diesen Anforderungen angepaßt.
- (2) Zur Gewährleistung der Deckung des beiderseitigen Wasserbedarfs verpflichten sich die Vertragsparteien, Wasser aus den Grenzgewässern sparsam zu verwenden und diese Wasserressourcen vor übermäßiger Entnahme zu schützen.

Artikel 10

(1) Es wird eine deutsch-polnische Grenzgewässerkommission gebildet. Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Vertragsparteien Vorschläge unterbreiten.

(2) Die vorrangigen Aufgaben der Kommission sind:

a) die Ausarbeitung von Systemen der Kontrolle, der Benachrichtigung und der Warnung bei außerordentlichen Verunreinigungen der Grenzgewässer;

b) die Ausarbeitung von technischen, technologischen, organisatorischen und sonstigen Grundsätzen der Vorbeugung und Bekämpfung von außerordentlichen Verunreinigungen von Grenzgewässern, einschließlich der Durchführung von Übungen;

c) die Ausarbeitung von Grundsätzen für gemeinsame Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen;

d) die Ausarbeitung von Grundsätzen des Zusammenwirkens und des Beistands auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

(3) Zusammensetzung und Verfahren der Kommission sowie deren Befugnisse im einzelnen regelt das als Anhang beigefügte Statut, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

Artikel 11

Dieser Vertrag regelt nicht die Ausübung der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt. Die Berücksichtigung dieser Bereiche bei der Behandlung und Erfüllung der Aufgaben der Wasserwirtschaft wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 12

Die Bedingungen für das Überqueren der Grenze durch Personen sowie für das Verbringen von Materialien, Geräten, Werkzeugen und Transportmitteln werden, insbesondere für Gefahrensituationen, in gesonderten Verträgen geregelt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten kann der Vertrag von jeder Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Der Vertrag tritt in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahrs außer Kraft.

(2) Die Kündigung des Vertrags berührt nicht die Durchführung gemeinsamer Vorhaben, die bereits begonnen worden sind.

Geschehen zu Warschau am 19. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Klaus Töpfer

Günter Knackstedt

Für die Republik Polen

Kozłowski

Anhang

Statut der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission

Artikel 1

Die Kommission setzt sich aus Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zusammen. Die Delegationen bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern. Jede Vertragspartei bestimmt den Leiter und die übrigen Mitglieder ihrer Delegation sowie die stellvertretenden Delegationsmitglieder.

Artikel 2

- (1) Die Kommission tritt wenigstens einmal jährlich, im übrigen nach Bedarf oder in dringenden Fällen innerhalb von zwei Monaten auf Antrag eines Delegationsleiters zusammen.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart ist, tritt die Kommission abwechselnd auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zusammen.
- (3) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Delegationsleiter jenes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Sitzung stattfinden soll, im Einvernehmen mit dem anderen Delegationsleiter.
- (4) Von der Sitzung der Kommission wird ein Protokoll in zwei Urschriften, je eins in deutscher und polnischer Sprache, angefertigt.

Artikel 3

- (1) Jede Delegation kann Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die Kommission kann Sachverständige mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

Artikel 4

- (1) Jede Delegation trägt die eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Sachverständigen und Dolmetscher.
- (2) Sind Sachverständige im Auftrag der Kommission tätig, so werden die Kosten je zur Hälfte von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen getragen.

Artikel 5

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Kommission kann bei Bedarf für einzelne Grenzgewässerabschnitte sowie für einzelne Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, die paritätisch zu besetzen sind. Die Mandate dieser Arbeitsgruppen werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 7

- (1) Die Kommission kann zur praktischen Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Grenzgewässervertrag ergeben, die Grundsätze der Zusammenarbeit aller daran beteiligten Institutionen festlegen.
- (2) Im Zweifelsfall kann die Kommission die Vertragsbestimmungen sowie die daraus folgenden technischen und organisatorischen Regelungen beraten, um einvernehmliche Lösungen zu erreichen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten bemüht sich die Kommission um deren einvernehmliche Beilegung.
- (4) Jede Delegation hat eine Stimme. Entscheidungen und Vorschläge der Kommission werden einstimmig gefaßt.

Artikel 8

Im Bereich der Wasserwirtschaft arbeitet die Kommission mit anderen zwei- und mehrseitigen Kommissionen zusammen.

Artikel 9

Die Arbeitssprachen der Kommission sind Deutsch und Polnisch.

Protokoll

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen haben anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern die nachstehende gemeinsame Erklärung abgegeben:

Im Zusammenhang mit Artikel 12 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern gehen die Vertragsparteien davon aus, daß durch diese Regelung keine rückwirkende Bezugnahme auf früher geschlossene Verträge, insbesondere solche zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik, vereinbart worden ist. Im Hinblick auf den in Artikel 12 in Aussicht genommenen Abschluß gesonderter Verträge bringen die Vertragsparteien übereinstimmend ihre Bereitschaft zum Ausdruck, daß so schnell wie möglich solche vertraglichen Regelungen zustande kommen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Klaus Töpfer
Günter Knackstedt

Für die Republik Polen
Kozłowski